



# AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 58

LANDSBERG AM LECH, 29.08.2021

SEITE 302

## INHALTSVERZEICHNIS

[Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts  
gem. § 1 Nr. 1 der  
13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(13. BayIfSMV\)](#)

[303](#)

---

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

---

Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts  
gem. § 1 Nr. 1 der  
13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)  
5300 – 72

1. Für den Landkreis Landsberg am Lech wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz in Höhe von

**50**

am 29.08.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten.

2. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten ab Dienstag, 31.08.2021, 0.00 Uhr.
3. Aus dieser Bekanntmachung ergeben sich ab Dienstag, den 31.08.2021, 0.00 Uhr, insbesondere nachfolgende Änderungen:

1. **Allgemeine Kontaktbeschränkung**

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den **Angehörigen des eigenen Hausstands** sowie zusätzlich den **Angehörigen zweier weiterer Hausstände** gestattet, solange dabei eine **Gesamtzahl** von insgesamt **zehn Personen** nicht überschritten wird. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Vollständig geimpfte oder genesene Personen werden bei der Gesamtzahl nicht mitberechnet. Die Beschränkung auf die Höchstzahl von 10 Personen gilt nicht:

- für eine private Zusammenkunft ohne besonderen Anlass an der ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen,
- für berufliche und dienstliche Tätigkeiten bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

2. **Öffentliche und private Veranstaltungen**

- Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten Personenkreis sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel jeweils **einschließlich** geimpfter oder genesener Personen zulässig. Nicht vollständig geimpfte oder nicht genesene Teilnehmer müssen über einen **Testnachweis** nach den Maßgaben von § 4 der 13. BayIfSMV verfügen.
- Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel jeweils **zuzüglich** geimpfter oder genesener Personen zulässig. Nicht vollständig geimpfte oder nicht genesene Teilnehmer müssen über einen **Testnachweis** verfügen und zählen zu dem Personenkreis der 25 bzw. 50 zulässigen Teilnehmer.

Hinweis: für öffentlich zugängliche **Gottesdienste, Hochzeiten oder Taufen** in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften gilt die unter Ziff. 2 dargestellte Personenbeschränkung sowie die Testpflicht für nicht Geimpfte bzw. nicht Genesene nicht.

- **Schulen**

Die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte an Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes entfällt. Demnach besteht auch am Sitz- und Arbeitsplatz für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte gleich welcher Jahrgangsstufe und Schulart grundsätzlich Maskenpflicht. Wegen Ausnahmen von der Maskenpflicht verweisen wir auf § 3 und § 20 der 13. BayIfSMV.

Hinweis:

Das seit 30.08.2021 für nicht geimpfte bzw. nicht genesene Personen geltende Erfordernis eines Testnachweises für den Zutritt bzw. den Besuch mancher Bereiche (z.B. Innenraum-Gastronomie, öffentliche oder private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, Sportausübung in geschlossenen Räumen, Besuch von Freizeiteinrichtungen in geschlossenen Räumen, Beherbergungsbetriebe) entsprechend der Amtlichen Bekanntmachung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 28.08.2021, Az.5300 – 72, besteht weiterhin fort.

Matheis  
Leitende Verwaltungsdirektorin

Landsberg am Lech, 29.08.2021  
Landratsamt:



Margit Horner-Spindler, stellvertretende Landrätin